



# Precision Metals EU

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

Issue 4, 28th February 2020

...voor al uw metaalbehoefden

ROESTVAST STAAL

TITANIUMLEGERING

NIKKELLEGERING

ALUMINIUMLEGERING

CLAD ALUMINIUM

KOPERLEGERING

KOOLSTOFSTAAL

BEKLEDINGSMETAAL

PLATING VAN METALEN

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDBARKEIT

1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind auf alle Verträge, Angebote und Bestellungen in Bezug auf den Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an die Precision Metals EU, die belgische Niederlassung der Gesellschaft nach englischem Recht Knight Strip Metals Limited, KBO 0534.825.336 (nachfolgend bezeichnet als: „Precision Metals“) durch eine juristische Person (nachfolgend bezeichnet als der „Lieferant“) anwendbar.

1.2 Precision Metals ist nur an eine Bestellung gebunden, wenn diese über ihren offiziellen Bestellschein erteilt und von einem entsprechend befugten Funktionsinhaber von Precision Metals unterzeichnet wurde. Befugte Funktionsinhaber von Precision Metals sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Unternehmens sowie alle anderen mittels einer schriftlichen Ermächtigung von einem Geschäftsführungsmitglied ernannten Personen.

1.3 Der Lieferant akzeptiert die heutigen Einkaufsbedingungen ohne jeden Vorbehalt, unter Ausschluss seiner eigenen Bedingungen, auch wenn diese später mitgeteilt werden.

1.4 Wenn mit der Ausführung der Bestellung begonnen wird, gilt dies als Annahme sowohl der folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen als auch der besonderen Einkaufsbedingungen, die sich auf die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen beziehen.

1.5 Jede Abweichung von den allgemeinen oder besonderen Einkaufsbedingungen muss vorher schriftlich von Precision Metals angenommen werden.

### 2. BESCHREIBUNG DER ZU LIEFERNDEN WAREN

2.1 Die Lieferung der Waren hat gemäß den auf dem Bestellschein oder der Auftragsbestätigung aufgeführten Angaben zu erfolgen.

2.2 Precision Metals akzeptiert keine Stornierung oder Änderung des Bestellscheins oder der Auftragsbestätigung, außer bei vorheriger schriftlicher Zustimmung.

### 3. QUALITÄT DER GELIEFERTEN WAREN/ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN

3.1 Die Waren und Dienstleistungen werden innerhalb der in den vereinbarten Normen für das jeweilige Produkt/die jeweilige Dienstleistung angegebenen Toleranzen geliefert bzw. erbracht, außer wenn von den Parteien eine ausdrückliche und schriftliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Der Lieferant garantiert weiterhin, dass die Waren und/oder Dienstleistungen in jeder Hinsicht alle relevanten gesetzlichen Anforderungen erfüllen, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen gelten.

3.2 Der offizielle Bestellschein enthält eine Beschreibung des eingekauften Produkts, darunter:

- (a) Anforderungen im Hinblick auf Genehmigungen, Verfahren, Prozesse und Geräte;
- (b) Anforderungen im Hinblick auf die Qualifikationen von Mitarbeitern (sofern zwingend vorgeschrieben);
- (c) Anforderungen im Hinblick auf Qualitätsmanagementsysteme, Akkreditierungen seitens Dritter oder Prüfungskriterien;
- (d) sofern anwendbar, die Identifikation und der Änderungsstatus von Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Inspektions-/Überprüfungsanweisungen und anderen relevanten technischen Angaben;
- (e) Anforderungen für den Entwurf und die Erprobung, Inspektion, Überprüfung und die Benutzung von statistischen Techniken für die Produktabnahme sowie damit verbundene Anweisungen für die Abnahme durch die Organisation;
- (f) Anforderungen im Hinblick auf die folgenden Verpflichtungen des Lieferanten:
  - a) Precision Metals über Materialien mit nicht vertragsgemäßer Beschaffenheit zu informieren;
  - b) die Zustimmung von Precision Metals zur Verwendung von Produkten mit nicht vertragsgemäßer Beschaffenheit einzuholen;
  - c) Precision Metals über Änderungen an den Produkten und/oder Prozessen, Lieferanten oder den Standort der Produktionsstätte zu informieren und sofern erforderlich die Zustimmung von Precision Metals einzuholen;
  - d) die anwendbaren Anforderungen auch der jeweils folgenden Partei in der Zulieferkette aufzuerlegen, einschließlich der Anforderungen des Kunden;
  - (g) Aufbewahrungsfristen festzulegen;
  - (h) das Recht auf Zugang für Precision Metals, für Kunden von Precision Metals sowie für für das jeweilige Gebiet zuständige regulatorische Stellen zu allen Einrichtungen auf allen Ebenen der Zulieferungskette in Bezug auf die Bestellung/den Auftrag und alle diesbezüglichen Archive festzulegen;

**Precision Metals EU**  
Industriezone Mechelen-Noord(D)  
Omega Business Park  
Wayenborgstraat 25  
B-2800 Mechelen  
Belgium

Telephone: +32 (0) 15 44 89 89  
Fax: +32 (0) 15 44 89 90  
export.sales@knight-group.co.uk

**Knight Group Head Office**  
Head Office  
Potters Bar  
Linkside, Summit Road  
Cranborne Ind Estate  
Potters Bar, Hertfordshire  
EN6 3JL  
United Kingdom

Main Office : +44(0)1707 650251  
Fax: +44(0)1707 651238

PMQR132 German

(i) Anforderungen für ein Konformitätszertifikat und/oder Prüfberichte.

#### **4. VERTRAULICHKEIT**

Der Lieferant hat alle von Precision Metals im Hinblick auf einen Vertrag, ein Angebot oder eine Bestellung bereitgestellten Informationen geheimzuhalten und darf diese nicht an Dritte weiterleiten (mit Ausnahme der Subunternehmer gemäß Art. 5, für die dieselbe Geheimhaltungsverpflichtung gilt. Dabei dürfen den Subunternehmern nur die für die Ausführung ihrer jeweiligen Aufträge unbedingt erforderlichen Informationen bereitgestellt werden.) Der Lieferant darf seine Kontakte/sein Geschäftsverhältnis mit Precision Metals Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Precision Metals bekanntgeben.

#### **5. UNTERVERGABE**

Ohne die schriftliche Zustimmung von Precision Metals darf der Lieferant die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise an Dritte untervergeben.

#### **6. PREISE**

6.1 Der Preis muss den Angaben auf dem Bestellschein oder der Auftragsbestätigung entsprechen.

6.2 Der Lieferant garantiert, dass die im Bestellschein oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise der Waren die vom Lieferanten anderen Kunden für dieselben Waren in denselben Mengen und unter vergleichbaren Bedingungen in Rechnung gestellten Preise nicht überschreiten.

6.3 Der vereinbarte Preis versteht sich als Festpreis und kann nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis geändert werden.

6.4 Der Preis versteht sich ausschließlich Umsatzsteuer.

6.5 Außer bei schriftlicher anderslautender Vereinbarung hat der Lieferant für Versicherung und Transportkosten aufzukommen.

#### **7. INSPEKTIONSMÖGLICHKEIT FÜR PRECISION METALS**

Der Lieferant hat Precision Metals so schnell wie möglich mitzuteilen, wann die Waren oder Materialien lieferbar sind, sodass Precision Metals die Gelegenheit zur Inspektion der Waren oder Materialien vor dem Versand hat. Eine solche Inspektion befreit den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung und darf in keiner Weise als Abnahme der Waren und Materialien nach der Lieferung interpretiert werden. Alle Waren bilden den Gegenstand einer Inspektion und Abnahme nach der Lieferung.

#### **8. LIEFERUNG**

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und unter den Umständen zu liefern, die im Bestellschein oder in der Auftragsbestätigung angegeben sind, unbeschadet des Rechts von Precision Metals, den Lieferungszeitplan zu ändern oder die Lieferung befristet auszusetzen, ohne dass der Lieferant dafür irgendeine Form des Schadenersatzes verlangen kann.

Im Fall des Lieferungsverzugs hat Precision Metals das Recht, die Bestellung ohne Mehrkosten oder Entschädigung zu stornieren, unbeschadet des Rechts, vom Lieferanten Schadenersatz zu verlangen.

8.2. Jede Lieferung sowie der dazugehörige Lieferschein müssen mit den detaillierten Angaben der Waren, der Bestell- oder Auftragsnummer, der Stückzahl, (gegebenenfalls) der Bauteilnummer des Unternehmens, Beschreibung und (gegebenenfalls) der Baureihen-Nummer versehen sein.

Die oben aufgeführten Angaben müssen deutlich sichtbar auf der äußeren Verpackung der Waren angebracht werden.

Falls der Lieferant diese Bedingungen nicht erfüllt, hat Precision Metals das Recht, die Lieferung zu verweigern.

8.3 Lieferungskosten – Gefahr während des Transports

Der Versand der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr (u.a. im Hinblick auf das Risiko bei Lagerung, Be- und Entladung und Transport) des Lieferanten.

8.4 Empfangnahme der Waren

Precision Metals hat die gelieferten Waren so schnell wie möglich nach der Empfangnahme zu kontrollieren und den Verkäufer über eventuelle offene Mängel zu informieren. Die Tatsache, dass die Waren in Gebrauch genommen und/oder weiterverkauft werden, kann niemals als Genehmigung und Abnahme interpretiert werden.

8.5 Ist Precision Metals aus welchem Grund auch immer außerstande, die Waren an bzw. nach dem vereinbarten Lieferungsdatum in Empfang zu nehmen, so hat der Lieferant die Waren einzulagern und abzusichern sowie weiterhin alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung einer qualitativen Verschlechterung zu ergreifen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Precision Metals dazu in der Lage ist, die Waren in Empfang zu nehmen.

#### **9. MÄNGEL**

9.1 Für die Waren muss eine Garantie für den Fall von offenen oder versteckten Mängeln abgegeben werden. Die Annahme erfolgt immer unter Vorbehalt.

9.2 Precision Metals behält sich das Recht vor, die Waren vor jeder endgültigen Abnahme in der eigenen Werkstatt untersuchen zu lassen.

9.3 Die Waren müssen mit allen in der Auftragsbestätigung beschriebenen Spezifikationen geliefert werden.

9.4 Die Untersuchung der Qualität der gelieferten Waren geschieht nach Ermessen von Precision Metals entweder in Anwesenheit von verantwortlichen Personen von Precision Metals und von dem Lieferanten oder durch einen von Precision Metals benannten unabhängigen Sachverständigen.

9.5 Defekte Waren sind so schnell wie möglich vom Lieferanten zu ersetzen. Der Lieferant hat alle ggf. von Precision Metals infolge dieses Ersatzes erlittenen Schäden in voller Höhe zu vergüten.

#### **10. ZAHLUNG**

10.1 Die Zahlung hat durch Überweisung zu erfolgen, und zwar entweder in voller Höhe oder in den bei der Bestellung vereinbarten Ratenzahlungen.

10.2 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, vorausgesetzt, die Waren wurden geliefert und von Precision Metals in Empfang genommen und endgültig abgenommen.

10.3 Für jede Lieferung muss eine gesonderte Rechnung mit ausführlicher Beschreibung der gelieferten Waren ausgestellt werden.

10.4 Im Falle aufeinanderfolgender Lieferungen behält sich Precision Metals das Recht vor, 10 % der geschuldeten Beträge als Kautions für noch auszuführende Verpflichtungen des Lieferanten einzubehalten.

#### **11. EINWIRKUNG HÖHERER GEWALT**

11.1 Im Fall der Einwirkung höherer Gewalt auf Seiten von Precision Metals oder auf Seiten des Lieferanten wird die Ausführung des Vertrags ausgesetzt. Unter Einwirkung höherer Gewalt sind unter anderem jede Form von behördlichen Eingriffen, Arbeitsausstände, Naturkatastrophen usw. zu verstehen. Kann der Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der anfänglich vorgesehenen Ausführungsfrist ausgeführt werden, so kann der jeweilige Auftrag von beiden Parteien storniert werden. Precision Metals hat dem Lieferanten dann eine angemessene Vergütung zu zahlen, bei deren Bestimmung die Umstände und die vom Lieferanten bereits ausgeführten Arbeiten zu berücksichtigen sind. Der Vertrag kann nur storniert werden, wenn die Partei, die dieses Recht in Anspruch zu nehmen wünscht, die andere Partei davon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

## **12. STORNIERUNG DES VERTRAGES DURCH PRECISION METALS**

12.1 Precision Metals behält sich das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise bzw. eine Sendung zu stornieren, falls diese(r) nicht entsprechend den vereinbarten Anweisungen und Spezifikationen ausgeführt wurde. In einem solchen Fall ist der Lieferant nicht dazu berechtigt, von Precision Metals irgendeinen Schadenersatz zu verlangen.

12.2 Falls der Lieferant für insolvent erklärt wird, die gerichtliche Reorganisation beantragt, in die Liquidation geht oder zahlungsunfähig ist, hat Precision Metals das Recht, den Vertrag aufzulösen und einen Schadenersatz zu verlangen.

## **13. ERSATZKLAUSEL**

Falls der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt, hat Precision Metals das Recht, nachdem der Lieferant vorher in Verzug gesetzt wurde und auf diese Inverzugsetzung nicht innerhalb von acht Tagen positiv reagiert hat, die Ausführung des Vertrags von einem Dritten fortsetzen zu lassen.

Der Lieferant hat dann für die diesem Dritten geschuldeten Mehrkosten aufzukommen, sowie für alle zusätzlichen Kosten von Precision Metals selbst, unbeschadet des ggf. von Precision Metals zusätzlich nachgewiesenen Schadens.

## **14. TEILNICHTIGKEIT**

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen für nichtig erklärt werden oder aufgrund einer Gesetzesänderung oder aus einem anderen Grund unausführbar werden, beeinträchtigt dies in keiner Weise die Gesetzlichkeit und Gültigkeit und den ausführbaren und einklagbaren Charakter der weiteren Bestimmungen des fraglichen Artikels der heutigen Einkaufsbedingungen sowie der Einkaufsbedingungen als Ganze, sofern diese noch irgendeine Auswirkung oder Existenzberechtigung haben.

## **15. RECHTSWAHL - GERICHTSSTAND**

Das Rechtsverhältnis zwischen Precision Metals und dem Lieferanten unterliegt immer und ausnahmslos dem belgischen Recht; die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf von 1980 (Wiener Kaufvertrag) wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte Antwerpen, Abteilung Mechelen.